

Richter Reinhard Dold

Nichterhebung von Kosten (§ 21 GKG)

Vorliegendes Dokument ist Teil 2 der Dokumentation zu dem Heidelberger LG-Richter Reinhard Dold. Man lese zuerst Teil 1 "*Rechtsbeugung durch Verschweigen*". *** ***siehe <http://www.chillingeffects.de/dold.pdf>

Der Beschluß 3 T 2/18 des Vorsitzenden Richters Reinhard Dold, der auf der Seite 1 des Dokuments "*Rechtsbeugung durch Verschweigen*" im vollen Wortlaut abgedruckt ist, beginnt mit dem Satz:

*"Die **Untätigkeitsbeschwerde** des Antragsgegners vom 11.12.2017 wird **auf seine Kosten** als unzulässig verworfen".*

Richter Reinhard Dold verschweigt jedoch, daß ich weder am 28.10.2017 noch am 11.12.2017 eine "*Untätigkeitsbeschwerde*" erhoben habe. Damit sich jedermann selbst überzeugen kann, daß ich keine "*Untätigkeitsbeschwerde*" erhoben habe, werden die Schreiben vom 28.10.2017 und 11.12.2017 unten auf der Seite 2 abgedruckt. Wie man diesen Schreiben ansehen kann, habe ich Beschwerde wegen Rechtsbeugung und Verfassungsbeugung der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz erhoben.

Richter Reinhard Dold hatte nicht den Mut, in seinem Beschluß den Namen seiner Kollegin Jutta Kretz zu nennen, und Richter Reinhard Dold hatte auch nicht den Mut zu erklären, daß ich Beschwerde wegen Rechtsbeugung und Verfassungsbeugung seiner Kollegin Jutta Kretz erhoben habe.

Einerseits behauptet Richter Reinhard Dold bewußt wahrheitswidrig "*Mit Schreiben vom 11.12.2017 legte der Antragsgegner erneut eine Beschwerde ein, mit der er sich dagegen wandte, dass noch kein Termin ... bestimmt worden sei*", obwohl Richter Dold weiß, daß in dem Schreiben vom 11.12.2017 das Wort "*Termin*" überhaupt nicht vorkommt.

Andererseits verschweigt Richter Reinhard Dold bewußt die Tatsache, daß meine Beschwerde die rechtsbeugenden Tätigkeiten der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz betreffen. Ich habe bezüglich der rechtsbeugenden Gerichtsdirektorin Jutta Kretz **keine "Untätigkeitsbeschwerde" erhoben**, denn die rechtsbeugende Direktorin war mitnichten untätig bei ihren rechtsbeugenden Tätigkeiten (z.B. Erstellung einer Schlußkostenrechnung vor Abschluß des Rechtszugs, Nötigung zur Zahlung eines nicht-geschuldeten Betrags usw.). *** ***siehe <http://www.chillingeffects.de/schaefer.pdf>

Alles dies wird in dem Beschluß 3 T 2/18 des Vorsitzenden Richters Reinhard Dold verschwiegen.

In § 21 GKG ist zur Nichterhebung von Kosten bestimmt: "**Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben**".

Weil ich keine Untätigkeitsbeschwerde erhoben habe, darf Richter Dold dafür keine Kosten erheben. Dies wäre sonst Nötigung zur Zahlung eines nicht-geschuldeten Betrags.

Am **28.10.2017** schrieb ich an das Landgericht Heidelberg:

Am 02.08.2017 habe ich beim LG vorsorglich Beschwerde angekündigt, weil zu erwarten war, daß das rechtsbeugende Amtsgericht die gemäß § 924 Abs. 2 Satz 2 ZPO gesetzlich vorgeschriebene mündliche Verhandlung verweigert und das Amtsgericht die Ladung sämtlicher Zeugen verweigert, um zwecks Rechtsbeugung meine Verteidigung vollständig zu vereiteln. So ist es dann auch geschehen. Damit hat das Amtsgericht eine vorsätzliche Rechtsbeugung und Verfassungsbeugung begangen.

In dem Beschluß 1 BvR 1783/17 des Bundesverfassungsgerichts vom 23.08.2017 heißt es:

"... Die gerügte Verletzung rechtlichen Gehörs lässt sich nach Durchführung der mündlichen Verhandlung, die auf den Widerspruch der Beschwerdeführerin gemäß § 924 Abs. 2 Satz 2 ZPO zwingend zu erfolgen hat, heilen. Die Funktionenteilung zwischen der Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit betraut zunächst die Fachgerichte mit der Korrektur bereits verwirklichter Grundrechtseingriffe (vgl. BVerfGE 96, 27 <40>; 104, 220 <232 f.>). Im Besonderen – so auch hier – gilt das für die grundsätzlich mögliche Heilung von Gehörsverstößen durch nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl. BVerfGE 5, 9 <10>; 58, 208 <222>; 62, 392 <397>; 107, 395 <410 ff.>; stRspr). ..."

Das Bundesverfassungsgericht geht von der ersichtlich naiven Vorstellung aus, daß rechtsbeugende und verfassungsbeugende Gerichte wie zum Beispiel das rechtsbeugende Amtsgericht Heidelberg die mündliche Verhandlung, die gemäß Verfassungsgericht zwingend zu erfolgen hat, nachholen würden.

Dies ist ersichtlich naiv, denn das rechtsbeugende Amtsgericht unter Leitung der rechtsbeugenden und verfassungsbeugenden Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz hat sich vor vier Jahren entschlossen, eine vorsätzliche Rechtsbeugung und damit auch eine vorsätzliche Verfassungsbeugung zu begehen. Und an dieser Rechtsbeugung und Verfassungsbeugung hält das rechtsbeugende Amtsgericht unter der Leitung der rechtsbeugenden Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz seit vier Jahren hartnäckig fest.

Am **11.12.2017** schrieb ich an das Landgericht Heidelberg:

Weil die rechtsbeugende Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz vor genau zwölf Monaten am 12.12.2016 zwecks Vereitelung des Widerspruchsverfahrens das Verfügungsverfahren unter vorsätzlichem Verstoß gegen §§ 924 ZPO für beendet erklärte, liegt eine Verweigerung des Justizgewährungsanspruchs vor.

Ich bestehe daher darauf, daß die Zivilkammer 3 (Beschwerdekammer) meine Beschwerde bescheidet, denn für das Bundesverfassungsgericht muß ich nachweisen, daß ich den Rechtsweg erschöpft habe. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde reicht dazu nicht aus, zumal Dr. Frank Brede mein Einschreiben vom 06.12.2017 unter vorsätzlichem Verstoß gegen BVerfG 1 BvR 162/51 weder gelesen noch geprüft hat; siehe "Präsident Dr. Frank Brede und der Textbaustein-Bescheid". siehe <http://www.chillingeffects.de/brede6.pdf>

In meinem ergänzenden Schriftsatz vom 01.02.2018 zitierte ich den Bundesgerichtshof:

"Das Zivilgericht ist bei der Prüfung des Restitutionsgrundes nicht an die rechtskräftige Verurteilung im Strafverfahren gebunden, sondern hat sich selbst davon zu überzeugen, daß die strafbare Handlung begangen worden ist" (Leitsatz des BGH-Urteils IVb ZR 576/80 vom 22.09.1982).

*"Angenommen, das Amtsgericht Heidelberg unter der Leitung der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz, das mich beschuldigt, ich hätte im Jahr 2013 "im Internet Briefe der Antragstellerin veröffentlicht"***, hätte mich seit 2013 bis heute, also seit fünf Jahren, in Untersuchungshaft genommen (§ 112 StPO), mit dem Haftgrund, daß "Wiederholungsgefahr" (§ 112a StPO) der Veröffentlichung bestehen würde, und hätte mir seit fünf Jahren eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 114b StPO) verweigert und außerdem mir seit fünf Jahren eine Haftprüfung und eine mündliche Verhandlung (§ 118a StPO) verweigert, hätte dann dieses Amtsgericht Heidelberg unter der Leitung der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz die strafbare Handlung einer Rechtsbeugung begangen?"*

*** siehe <http://www.chillingeffects.de/neureither.pdf>

Was die Verfassungsbeugung durch die verfassungsbeugende Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz anbelangt, wird auf die Entscheidung 2 BvR 1490/16 des Bundesverfassungsgerichts verwiesen:

*"Die Auslegung und Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen muss darauf ausgerichtet sein, dass der Rechtsschutz sich auch im Eilverfahren nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpft, sondern zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. November 2016 – 2 BvR 2275/16 –, juris, Rn. 9). Dies gilt im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG auch im Zivilprozess."****

***siehe BVerfG 2 BvR 1490/16 vom 19.12.2016

Obwohl seit der EV vom 14.05.2013 inzwischen bereits 5 Jahre vergangen sind, hat das Amtsgericht unter der Leitung der rechtsbeugenden Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz in den vergangenen 5 Jahren diese EV mit keinem einzigen Satz begründet, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht.

Außerdem hat die rechtsbeugende und verfassungsbeugende Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz in den vergangenen 5 Jahren von 2013 bis heute 2018 keine einzigen *"Briefe der Antragstellerin"* vorgelegt, die ich laut Beschuldigung des rechtsbeugenden Amtsgerichts im Internet veröffentlicht haben soll.

Trotzdem krallt sich die rechtsbeugende und verfassungsbeugende Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz seit 5 Jahren an diese von Anfang an ungerechtfertigte EV wie eine Drogensüchtige an die Nadel.

Deshalb erkläre ich schon seit vielen Jahren gegenüber dem Amtsgericht und Landgericht Heidelberg: *"Die Heidelberger Justiz ist der Abschaum der Justiz"*.***

*** siehe <http://www.chillingeffects.de/henn.pdf>

<http://www.chillingeffects.de>